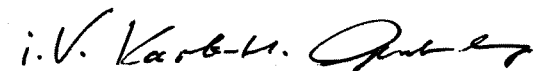


Geszentwurf

der **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Titel **Zweites Gesetz zur Änderung des Sächsischen Meldegesetzes**

Dresden, den 01. März 2010


Antje Hermenau MdL
und Fraktion

Eingegangen am: 02. MRZ. 2010 Ausgegeben am: 03. MRZ. 2010

Vorblatt

1. Zielstellung

Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, ein höheres Schutzniveau für Meldedaten zu erreichen.

Bisher ist im Sächsischen Meldegesetz die Weitergabe von Meldedaten der Bürgerinnen und Bürger auch an Private zu Werbezwecken oder politische Parteien im Vorfeld von Wahlen vorgesehen, wenn der Betroffene einer Übermittlung nicht widerspricht. Eine Belehrung über den Umfang der Datenweitergabe und die Adressaten durch die Meldebehörden ist aber nicht vorgesehen. Zukünftig sollen die Daten nur dann weitergegeben werden können, wenn der Betroffene der Übermittlung vorher ausdrücklich zugestimmt hat. Auf diese Weise wird dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung am besten entsprochen.

2. Wesentlicher Inhalt

Der Gesetzentwurf ersetzt bei den Datenweitergabeklauseln des Meldegesetzes das Widerrufsrecht der Betroffenen durch das Erfordernis einer vorherigen ausdrücklichen Einwilligung. Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Fälle:

1. Datenabruf im Internet,
2. Datenweitergabe an Religionsgemeinschaften und
3. Gruppenauskunft an Private und vor Wahlen an Parteien und Wählervereinigungen.

Darüber hinaus wird eine umfassende Informationspflicht der Meldebehörden eingeführt, um den Bürgerinnen und Bürgern den Umfang und die Bedeutung einer Datenweitergabe vor Augen zu führen.

3. Alternativen

Im Rahmen der Zielsetzung: Keine

4. Kosten

Keine.

Zweites Gesetz zur Änderung des Sächsischen Meldegesetzes

vom Artikel 1

Das Sächsische Meldegesetz (SächsMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. Juli 2006 (SächsGVBl. S. 388), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 938, 939), wird wie folgt geändert:

1. § 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 wird gestrichen.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Veröffentlichung von Daten und deren Übermittlung in den Fällen des § 30 Abs. 2 Satz 1, § 32 Abs. 1 und 4, § 32 a Abs. 3 und § 33 Abs. 4 Satz 1 ist unzulässig, es sei denn, der Betroffene hat im Einzelfall oder allgemein eingewilligt.“

2. § 30 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Eine Übermittlung der Daten ist ohne Einwilligung des Betroffenen unzulässig.“

b) Satz 5 wird gestrichen.

3. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Melderegisterauskunft, die erkennbar für Zwecke der Direktwerbung begehrt wird, ist ohne Einwilligung des Betroffenen unzulässig.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Der Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Ein Abruf ist nur zulässig, wenn der Betroffene in diese Form der Auskunftserteilung eingewilligt hat.“

bb) Satz 5 wird gestrichen.

cc) Der bisherige Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„Absatz 3 findet Anwendung.“

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „6 und 7“ wird durch die Angabe „5 und 6“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird gestrichen.

4. § 32 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„§ 32 Abs. 1 Satz 3 ist anzuwenden.“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „liegt“ die Wörter „und der Betroffene in die Auskunftserteilung, Veröffentlichung oder die Übermittlung seiner Daten eingewilligt hat“ angefügt.

5. § 33 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, soweit der Betroffene für eine Justizvollzugsanstalt, für ein Krankenhaus, Pflegeheim oder ähnliche Einrichtung im Sinne von § 20 Abs. 1 gemeldet ist, eine Auskunftssperre besteht oder der Betroffene nicht in die Auskunftserteilung, die Veröffentlichung oder die Übermittlung seiner Daten eingewilligt hat.“

b) Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Im Allgemeinen

1. Gesetzgebungskompetenz des Freistaates Sachsen

Mit der Föderalismusreform ist das Meldewesen am 1. September 2006 zum Gegenstand der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes geworden (Art. 73 Abs. 1 Nr. 3 GG). Der Bund hat von dieser Gesetzgebungskompetenz bisher keinen Gebrauch gemacht. Daher gilt das Melderechtsrahmengesetz des Bundes fort. In diesem Rahmen bestehen auch die Gesetzgebungskompetenzen der Länder weiter (§ 125 b S. 2 GG). Das Meldegesetz gilt daher bis zum Inkrafttreten eines bundeseinheitlichen Meldegesetzes fort und kann vom Sächsischen Landtag im Rahmen des Melderechtsrahmengesetzes geändert werden.

2. Vereinbarkeit mit dem Bundesrechtsrahmengesetz

Die Einwilligungslösung ist mit dem Bundesrechtsrahmengesetz vereinbar.

„Die Vorschriften über die Rechte des Betroffenen gehen nach ihrer Übernahme in die Landesmeldegesetze als Spezialnormen den entsprechenden Regelungen der Landesdatenschutzgesetze vor. Sie stellen diesen gegenüber insofern eine abschließende Regelung dar, als der Landesgesetzgeber dahinter nicht zurückbleiben darf. Es bleibt ihm aber unbenommen, die Schutzrechte zugunsten des Betroffenen zu erweitern.“ (Medert/Süßmuth Kommentar zum Melderecht, Teil I: Bundesrecht, Vorbemerkung vor §§ 6 bis 10 MRRG, Rz. 2)

„Die in den Nummern 1 bis 5 aufgeführten Rechte des Betroffenen stellen einen Mindestkatalog dar, der von den Ländern nicht unter-, selbstverständlich aber zugunsten des Betroffenen überschritten werden darf.“ (Medert/Süßmuth Kommentar zum Melderecht, Teil I: Bundesrecht, § 7 MRRG, in Rz. 4)

3. Regelungsbedarf/ Zweckmäßigkeit:

Ein Regierungsentwurf für ein bundeseinheitliches Meldegesetz, welches die Einwilligungslösung ausschließt, liegt bisher nicht vor.

Ein Abwarten ist nicht angezeigt. Vielmehr ist der Landesgesetzgeber in der Pflicht, schnellstmöglich und effektiv Datenschutz sicherzustellen. Jede Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung privater Daten ist ein Eingriff in das verfassungsrechtlich geschützte Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung.

Die Erhebung und Verarbeitung von Daten für Zwecke der Meldebehörden findet ihre Rechtfertigung darin, dass der Staat die Daten zu gesetzlich bestimmten Allgemeinwohlzwecken benötigt. Diese Rechtfertigung gilt schon vom Ansatz her nicht für die

Weitergabe an private Dritte, die in der Regel eigennützige Interessen verfolgen. Daher ist für diese Fälle die Einwilligung der Betroffenen vorzusehen.

B. Im Besonderen

Zu Nr. 1

Die bisherige Regelung enthielt den Hinweis auf das Recht der Betroffenen, einer Datenübermittlung zu widersprechen. Da zukünftig die Übermittlung ausgeschlossen wird, soweit keine Einwilligung vorliegt, ist diese Vorschrift zu streichen.

Verdeutlicht wird der Systemwechsel von der Widerspruchslösung (sog. „Opt-out“) durch die Einwilligungslösung (sog. „Opt-in“) mit dem neu eingefügten Satz 2. Das Erfordernis der Einwilligung hat zur Folge, dass der Betroffene zuvor von der Meldebehörde über die beabsichtigte Datenverarbeitung und ihren Zweck sowie die Empfänger aufzuklären ist. Außerdem bedarf die Einwilligung der Schriftform (§ 4 Abs. 2 SächsMG in Verbindung mit § 4 Abs. 3 und 4 SächsDSG). Liegt keine formgerechte Einwilligung vor, dürfen die Daten nicht übermittelt und gespeichert werden. Der Betroffene hat gegebenenfalls einen Lösungsanspruch (§ 4 Abs. 2 SächsMG i.V.m. § 20 Abs. 1 S. 1 SächsDSG). Darüber hinaus soll die Möglichkeit eröffnet werden, eine allgemeine Einwilligung für sämtliche Datenübermittlungen an Private zu erteilen. Dies minimiert den Aufwand für die Meldebehörden, zukünftig für jeden Fall nachzufragen, auch wenn der Betroffene generell mit der Übermittlung einverstanden ist.

Zu Nr. 2 (Auskunft an Religionsgemeinschaften)

Zu Buchstabe a)

§ 30 Abs. 2 Satz 3 ermächtigt die Meldebehörde zur Übermittlung der Daten von Familienangehörigen von Mitgliedern an Religionsgemeinschaften. Die Widerspruchslösung wird durch die Einwilligungslösung ersetzt. Die Beibehaltung der folgenden Sätze stellt aber klar, dass die Daten dennoch an die Kirchensteuerbehörden weitergegeben werden können.

Zu Buchstabe b)

Satz 5 wird gestrichen. Nach Einführung der Einwilligungslösung muss die betroffene Person nicht auf ihr Widerspruchsrecht hingewiesen werden.

Zu Nr. 3 (einfache Melderegisterauskunft / Abruf über das Internet):

Zu Buchstabe a)

Die Vorschrift regelt, dass Melderegisterauskünfte durch die Meldebehörden zu Werbezwecken nur erteilt werden dürfen, wenn der Betroffene eingewilligt hat.

Hinsichtlich der Basisdaten Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschrift hat der Rahmengesetzgeber grundsätzlich ein überwiegendes, die Grundrechtseinschränkung rechtfertigendes Allgemeininteresse anerkannt und eine einfache Melderegisterauskunft an Private zugelassen.

Nach einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts darf die Meldebehörde aber eine einfache Melderegisterauskunft nicht erteilen, wenn diese erkennbar für Zwecke der Direktwerbung begehrt wird und der Betroffene einer Weitergabe seiner Daten für solche Zwecke zuvor ausdrücklich widersprochen hat (BVerwGE v. 21.06.2006, Az. 6 C 05/05). Nach dieser Entscheidung ist Direktwerbung durch kein Interesse der Allgemeinheit gedeckt, sondern lediglich Ausdruck eines anderen privaten Interesses, das keine höhere Geltung beanspruchen kann; im Gegenteil „das Werbeinteresse des Unternehmers im Falle des Widerspruchs des umworbenen Bürgers hinter dessen Interesse an der Verschonung von Werbung zurückstehen“ muss.

Die vorgesehene Regelung ermöglicht dem Betroffenen eine Interessenabwägung tatsächlich durchzuführen.

Zu Buchstabe b)

Der Systemwechsel von der opt-out – Lösung zur opt-in-Lösung wird auch für den automatisierten Abruf von Meldedaten über das Internet vollzogen. Der Umlauf persönlicher Daten im Internet soll reduziert werden und damit auch das Missbrauchsrisiko.

Eine solche Regelung ist durch § 21 Abs. 1 Buchst. a S. 2 MRRG nicht ausgeschlossen. Sie ist geeignet und erforderlich, um die Datensicherheit für die Betroffenen zu gewährleisten.

§ 32 Abs. 4 S. 7 SächsMG schließt die Anwendung des § 32 Abs. 3 SächsMG bei der automatisierten einfachen Meldeauskunft aus. § 32 Abs. 3 SächsMG ist eine zusätzliche Schutzvorschrift zugunsten des Betroffenen. Danach hat die einfache Melderegisterauskunft zu unterbleiben, wenn für die Meldebehörde „Grund für die Annahme besteht, dass dem Betroffenen oder einer anderen Person hieraus eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann.“

Die Änderung stellt sicher, dass diese Schutzvorschrift auch bei automatisierten Meldeauskünften gilt. Verfahrensvereinfachung darf nicht zu einer Verringerung des Schutzstandards führen. Damit wird auch einem steigenden Bewusstsein der Bevölkerung Rechnung getragen, dass persönliche Daten zu schützen sind. Aktuell liegen 233.691 Widersprüche gegen die Erteilung einfacher Melderegisterauskünfte im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet vor (Drs. 5/855).

Zu Nr. 4 (erweiterte Melderegister- und Gruppenauskünfte an Private)

Zu Buchstabe a)

Die Regelung, wonach Melderegisterauskünfte zu Werbezwecken nur mit Einwilligung des Betroffenen möglich sind, wird auch für erweiterte Melderegisterauskünfte für anwendbar erklärt.

Zu Buchstabe b)

§ 32 a Abs. 3 SächsMG ermächtigt zur Übermittlung von Daten zu einer Vielzahl von Personen an Private, die mit Hilfe allgemeiner Merkmale abstrakt umschrieben werden. Die Gruppenauskunft ist wegen ihrer unbestimmten Breitenwirkung vom Gesetz bereits bisher restriktiv geregelt worden (Darré/Rimmele/Thalheim/Wunsch „Sächsisches Melderegengesetz“, 2. Aufl., 2006, § 32 a Rz. 15). Insbesondere soll dies mit der Einschränkung erreicht werden, dass Gruppenauskünfte dem öffentlichen Interesse zu dienen haben. Ob ein öffentliches Interesse vorliegt, entscheidet die Meldebehörde nach der persönlichen Zuverlässigkeit des Antragstellers und der Art der Verwendung. Dies ist nicht ausreichend. Um die größtmögliche Selbstbestimmung der Betroffenen über ihre Daten zu erreichen, wird die Gruppenauskunft mit der vorgeschlagenen Regelung von der Einwilligung der Betroffenen abhängig gemacht.

Zu Nr. 5 (Gruppenauskunft an Parteien, Presse, Adressbuchverlage)

Die Änderung fügt die Einwilligungslösung in die Vorschrift zur Erteilung von Gruppenauskünften ein. Damit ist die Gruppenauskunft an Parteien und Wählergruppen im Vorfeld von Wahlen, insbesondere zu Kommunal- und Landtagswahlen, bzw. die Nutzung zur Verwendung von Wahlwerbung nur möglich, wenn die betroffene Person ausdrücklich eingewilligt hat (§ 33 Abs. 1 SächsMG).

Ebenso erfordert die Übermittlung an Presse, Rundfunk und andere Medien zum Zwecke der Veröffentlichung von Jubilaren (§ 33 Abs. 2) und zur Aufnahme in Adressbücher und andere Nachschlagewerke (§ 33 Abs. 3) die Einwilligung des Betroffenen.